

Bekanntmachung **des Amtes Itzstedt**

Satzung der Gemeinde Tangstedt, Kreis Stormarn über die Volkshochschule

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i. d. F. vom 28.02.2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein, S. 57) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) i. d. F. vom 27.01.2005 (GVOBl. Schleswig-Holstein, S. 27 sowie nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 09.12.2009 wird folgende Satzung der Gemeinde Tangstedt erlassen:

§ 1 Rechtsstatus

Die Volkshochschule (VHS) ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Tangstedt. Sie trägt den Namen „Volkshochschule der Gemeinde Tangstedt“. Die VHS ist Mitglied des Landesverbandes der Volkshochschulen Schleswig-Holstein e. V.

§ 2 Aufgabe

Die VHS hat die Aufgabe, Erwachsenen und Heranwachsenden diejenigen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, die erforderlich sind, um sich unter den gegenwärtigen und für die Zukunft zu erwartenden Lebensbedingungen in allen Bereichen einer freiheitlich-rechtsstaatlich geordneten Gesellschaft besser zurechtfinden zu können. Dazu bietet die VHS Hilfen für das Lernen, für die Orientierung und Urteilsbildung und für die Eigentätigkeit.

§ 3 Eingliederung in die Gemeindeverwaltung

Die VHS untersteht dem Bürgermeister.

§ 4 Gewährleistung der freien Entfaltung der VHS-Arbeit

Alle Beschlüsse und Anordnungen der für die Arbeit der VHS zuständigen Organe, die unmittelbar oder mittelbar die Arbeit der VHS betreffen, müssen sich an der Aufgabe orientieren, die der VHS als einer nicht gruppengebundenen Einrichtung der Erwachsenenbildung gestellt ist (§ 2).

§ 5 Leitung der VHS

- (1) Der ordnungsgemäße Betrieb der VHS wird von der Leitung der VHS gewährleistet. Die Leitung der VHS ist fachlich qualifiziert und hauptberuflich tätig. Ihr obliegen folgende Aufgaben:
- a) Die pädagogische und organisatorische Leitung der VHS
 - b) Konzeptionelle Tätigkeiten zur Weiterentwicklung der Bildungsinstitution
 - c) Die Aufstellung des Arbeitsplanes
 - d) Die Aufstellung des Haushaltsvoranschlags,
 - e) Die Auswahl und Verpflichtung der Kursleiter/innen und Referent/innen,
 - f) Vereinbarung der Honorare für Kursleitungen und Referent/innen nach Maßgabe des § 19 dieser Satzung

- g) Festsetzung der Benutzungs- bzw. Teilnahmegebühren für die einzelnen Kurse.
 - h) Ermäßigung und Erlass von Teilnehmerentgelten nach Maßgabe des § 17 dieser Satzung
 - i) Die Zusammenarbeit mit anderen Weiterbildungseinrichtungen
- (2) Bei der Festsetzung der Benutzungs- und Teilnahmegebühr gem. Abs. 1 g) soll möglichst für die gesamte Einrichtung eine Kostendeckung erreicht werden. Die VHS-Leitung hat dem Finanzausschuss vor der Festsetzung der Gebühren einen entsprechenden Vorschlag im Rahmen des § 13 zur Stellungnahme vorzulegen.

§ 6 Beirat

- (1) Der VHS-Beirat besteht aus 5 Mitgliedern. 3 Mitglieder und 3 Stellvertretende werden von der Gemeindevertretung gewählt, sie müssen die Wählbarkeit für die Gemeindevertretung Tangstedt besitzen. Ein Mitglied nebst Stellvertreter/in wird vom Bürgermeister aus der Mitte der Kursleiter/innen nach deren Vorschlag und ein weiteres Mitglied nebst Stellvertreter/in aus der Mitte der Kursteilnehmenden nach deren Vorschlag berufen. Die Amtszeit entspricht der Wahlperiode der Gemeindevertretung. Die/der Vertreter/in der Kursleiter/innen oder der Kursteilnehmenden scheidet aus dem Beirat aus, sofern die vorgenannte Eigenschaft entfällt.
- (2) Der VHS-Beirat wählt eine/n Vorsitzende/n, die/der die Sitzungen einberuft und leitet und eine Stellvertretung der/des Vorsitzenden. Die VHS-Leitung ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen.

§ 7 Aufgaben des Beirats

- (1) Der VHS-Beirat fördert die Zusammenarbeit zwischen der Gemeindevertretung und der VHS. Seine Aufgaben sind insbesondere:
- a) Aufstellung von allgemeinen Richtlinien für die Arbeit der VHS
 - b) Beratung des Arbeitsplanes einschließlich des Kursangebotes und Stellungnahme zu Arbeitsberichten der VHS
 - c) Beratung und Stellungnahme zum Haushaltsvoranschlag
 - d) Pflege von Öffentlichkeitskontakten
 - e) Anregungen für die Arbeit der VHS.
- (2) Der VHS-Beirat hat vor jeder Änderung dieser Satzung eine Stellungnahme gegenüber der Gemeindevertretung bzw. ihren zuständigen Gremien abzugeben.

§ 8 Kursleitende, Referent/innen

- (1) Die Kursleitenden und die Referent/innen üben ihre Tätigkeit an der VHS im allgemeinen nebenberuflich aus. Kursleitende erhalten jeweils für die Dauer eines Arbeitsabschnittes der VHS, Referent/innen für bestimmte Veranstaltungen einen Lehrauftrag.
- (2) Den Kursleitenden und Referent/innen wird die Freiheit der Lehre gewährleistet.
- (3) Wird nach Bekanntgabe des Arbeits- und Unterrichtsplanes und auch nach Anmeldung von Teilnehmenden eine Kursleitung ausgewechselt, besteht kein Anspruch der Teilnehmenden auf

Rücktritt von der Anmeldung oder Erstattung von Gebühren, auch wenn die Kursleitung nach Beginn eines Kurses wechselt.

§ 9 Teilnehmer/innen

- (1) An den Veranstaltungen der VHS kann teilnehmen, wer mindestens 16 Jahre alt ist. Die Leitung der VHS kann für einzelne Veranstaltungen ein höheres oder niedrigeres Mindestalter festsetzen.
- (2) Bei Kursen kann die Zulassung von Teilnehmenden vom Nachweis sachlich gebotener Voraussetzungen abhängig gemacht werden. Diese regelt die VHS im Einvernehmen mit der jeweiligen Kursleitung.
- (3) Den Teilnehmenden kann der regelmäßige Besuch von VHS-Veranstaltungen auf Antrag bescheinigt werden.
- (4) Die Kursteilnehmenden haben sich in den Kursen den Unterrichtszielen entsprechend förderlich zu verhalten. Sie haben alles zu unterlassen, was den Zielen der Kurse sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung zuwiderläuft. Die Räume, Einrichtungsgegenstände und Lehrmittel sind pfleglich zu behandeln. Soweit für die Unterrichtsräume besondere Benutzungsordnungen gelten, sind sie von den Kursteilnehmenden zu beachten und einzuhalten.
- (5) Personen, die gegen diese Bestimmungen verstoßen, können von der VHS zeitweise oder ständig von der Kursteilnahme ausgeschlossen werden. Im Falle des Ausschlusses von der Kursteilnahme wird das Teilnehmerentgelt nicht erstattet.

§ 10 Haftung

Die Benutzung der Unterrichtsräume einschließlich aller Anlagen und Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Jegliche Haftung der Gemeinde Tangstedt ist – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen. Das gilt insbesondere für Verlust und/oder Beschädigung von Geld- oder Wertgegenständen sowie von Fahrzeugen nebst Inhalt auf den Abstellplätzen vor den Unterrichtsgebäuden und auch für alle Personenschäden.

Die Kursteilnehmenden haben für alle Schäden, die durch sie verursacht werden, aufzukommen. Im übrigen gelten die Haftungsbestimmungen der die Unterrichtsräume betreffenden Benutzungsordnungen.

§ 11 Semester

Das Arbeitsjahr der Volkshochschule (VHS) wird in zwei Semester gegliedert.

§ 12 Gebührenpflicht

Für die Teilnahme an Veranstaltungen der VHS sind Gebühren zu entrichten. Es erfolgen seitens der VHS weder schriftlich noch mündlich Anmeldebestätigungen. Es erfolgt nur dann eine Benachrichtigung, wenn ein Kurs ausgebucht ist oder abgesagt werden muss. Zur Zahlung der Gebühr und der sonstigen Entgelte (§ 14) ist verpflichtet, wer sich zu einer Veranstaltung der VHS schriftlich angemeldet hat.

§ 13 Gebührenhöhe

- (1) Die Benutzungsgebühr bemisst sich nach der Zahl der Unterrichtsstunden im Semester mit einer Dauer von je 45 Minuten.
- (2) Für die Teilnahme an Kursen mit Computerbenutzung wird eine Gebühr zwischen 5,00 € und 15,00 € je Unterrichtsstunde erhoben. Die Gebührenhöhe wird unter Berücksichtigung des Aufwandes für die Seminarräume festgesetzt.
- (3) Für die Teilnahme an allen anderen Kursen wird eine Gebühr zwischen 3,00 € bis 10,00 € je Unterrichtsstunde erhoben.
- (4) Die Gebührenhöhe wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Teilnehmerzahl, des zu erwartenden Teilnehmerkreises und der Laufzeit des Kurses festgesetzt.

§ 14 Sonstige Entgelte

Zusätzliche Leistungen der VHS (z. B. Ausgabe von Werkmaterial, Lehrbüchern u.ä.) können in Höhe der der VHS tatsächlich entstehenden Kosten als Aufwendungsersatz erhoben werden. Die Kursleitung kann nach Zustimmung der VHS anfallende Kosten von den Teilnehmenden auch direkt erheben. Der Aufwendungsersatz wird bei Erbringung der zusätzlichen Leistung fällig.

§ 15 Mindestbeteiligung

Die Mindestteilnehmerzahl pro Kurs beträgt im Regelfall 8 Personen. In Ausnahmefällen kann ein Kurs auch bei geringerer Teilnehmerzahl stattfinden, wobei mindestens eine Honorarkostendeckung zu erzielen ist.

§ 16 Fälligkeit der Gebühren

Mit der Anmeldung verpflichten sich die Angemeldeten zur Teilnahme am Kurs und zur Entrichtung der Teilnahmegebühren. Die Gebühren sind zu Beginn des Kurses fällig und auf das Konto VHS Tangstedt, Nr. 210 004 222 bei der Sparkasse Holstein (BLZ 213 522 40), zu überweisen.

§ 17 Ermäßigungen

- (1) Eine Ermäßigung der Benutzungs- bzw. Teilnahmegebühr in Höhe von 20% wird auf Antrag nach Vorlage des entsprechenden Nachweises für folgende Personengruppen gewährt:

Schüler/innen, Studierende, Leistungsempfänger/innen durch die ARGE

oder durch das Sozialamt, Wehrpflichtige während der Ableistung des Wehrdienstes, Zivildienstleistende.

- (2) Der Bürgermeister kann in besonderen Härtefällen weitere Ermäßigungen gewähren.

§ 18 Erstattungen

- (1) Muss eine Veranstaltung der VHS abgesagt werden, so erstattet die VHS die eingezahlten Gebühren. Bei Ausschluss wird das Kursentgelt nicht erstattet.
- (2) Bei allen Kursen kann ein Rücktritt von der Anmeldung nur bis spätestens eine Woche vor Kursbeginn erfolgen. Danach ist die volle Gebühr zu entrichten, es sei denn, der freiwerdende Platz kann anderweitig besetzt werden.

§ 19 Honorare der Kursleiter/innen und Referent/innen

- (1) Für die Leitung von Kursen wird bei einer Unterrichtsstunde von 45 Minuten ein Honorar von 18 € gezahlt.
- (2) In Einzelfällen können abweichende Honorare vereinbart werden, sofern das Prinzip der Kostendeckung weitgehend gewahrt bleibt.
- (3) Die Honorare werden nach Beendigung der Veranstaltung fällig.

§ 20 Verarbeitung personenbezogener Daten

Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung sowie zur Verbuchung der Benutzungsgebühren im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung und Speicherung folgender Daten gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 2 des Landesdatenschutzgesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 09.02.2000 der angemeldeten Teilnehmer/innen zulässig:

Name, Vorname, Anschrift, Altersgruppe und telefonische Erreichbarkeit.

Die Daten dürfen von der Gemeinde nur zum Zweck der Gebührenerhebung und Teilnehmerinformation erhoben werden. Ebenso werden die Daten der Kursleiter/innen zum Zwecke der Honorarabrechnung erhoben.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.02.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Volkshochschule

Tangstedt“ vom 22. Juni 2005 außer Kraft.

Tangstedt, den 09.12.2009

(L.S.)

gez. Dr. Hans-Detlef Taube
Bürgermeister

Vorstehende Satzung der Gemeinde Tangstedt wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Itzstedt, 18.12.2009

A M T I T Z S T E D T
Der Amtsvorsteher
gez. Brors